

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2010 Ausgegeben und versendet am 23. Dezember 2010 42. Stück

80. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 2010 über die Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Burgenländische Mindeststandardverordnung - Bgld. MSV)
81. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 2010, mit der die Landespersonalvertretungs-Wahlordnung geändert wird
82. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 2010, mit der die Landespersonalvertretungs-Geschäftsordnung geändert wird
83. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 2010, mit der der Kostenbeitrag 2011 festgesetzt wird
-

80. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 2010 über die Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Burgenländische Mindeststandardverordnung - Bgld. MSV)

Gemäß § 9 Abs. 6 des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Der monatliche Mindeststandard für Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beträgt

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person744 Euro;
2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person558 Euro;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist372 Euro;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person248 Euro;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person143 Euro.

(2) Die Mindeststandards nach Abs. 1 beinhalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 %.

§ 2

Leistungsausmaß

Die Geldleistungen nach § 1 Abs. 1 sind monatlich zu gewähren.

§ 3**Erhöhung**

Der Mindeststandard nach § 1 Abs. 1 Z 1 erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 92/2010. Dadurch bedingt erhöhen sich die Mindeststandards nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 1. September 2010 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Rezar

81. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 2010, mit der die Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund des § 18 Abs. 16 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/1980, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 59/1995 und LGBl. Nr. 50/1996, wird verordnet:

Die Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung, LGBl. Nr. 4/1981, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 63/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung ist verpflichtet, dem Dienststellenwahlausschuss das zur Durchführung der Wahl erforderliche Verzeichnis der Bediensteten der Dienststelle spätestens sechs Wochen vor dem (ersten) Wahltag zur Verfügung zu stellen.“

2. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Das Verzeichnis hat die Familien- und Vornamen, die Amtstitel und die Geburtsdaten der Bediensteten zu enthalten.“

3. § 4 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Werden für eine Dienststelle gemäß § 5 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes mehrere Organe der Personalvertretung gebildet, so hat der in § 4 Abs. 1 angeführte Abteilungsvorstand gesonderte, den für die Zwecke der Personalvertretung getrennten Dienststellenteilen entsprechende Verzeichnisse zu erstellen.“

4. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Dienststellenwahlausschuss hat an Hand der Verzeichnisse (§ 4) die Wahlberechtigten festzustellen, indem er jene Bediensteten ausscheidet, die gemäß § 13 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“

5. § 6 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Das Rechtsmittel ist schriftlich einzubringen, zu begründen und an den Dienststellenwahlausschuss zu richten.“

6. In § 11 erster Satz wird das Wort „Dienststellenausschuss“ durch das Wort „Dienststellenwahlausschuss“ ersetzt und in § 16 wird das Wort „Dienststellenausschusses“ durch das Wort „Dienststellenwahlausschusses“ ersetzt.

7. Nach § 42 wird folgender § 43 samt Abschnittsbezeichnung mit Überschrift eingefügt:

„Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 43

§ 4 Abs. 1, 2 und 3, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, §§ 11 und 16 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 81/2010 treten mit 1. März 2011 in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Nießl

82. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 2010, mit der die Landes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung geändert wird

Auf Grund des § 6 Abs. 13 und des § 20 Abs. 7 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/1980, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 59/1995 und LGBl. Nr. 50/1996, wird verordnet:

Die Landes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung, LGBl. Nr. 5/1981, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in der Regel eine Woche, in Dringlichkeitsfällen spätestens am dritten Tag“ durch die Wortfolge „spätestens 48 Stunden“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat, sofern er der stimmenstärksten Wählergruppe angehört; andernfalls ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.“

3. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Schriftstücke, die namens des Personalvertretungsausschusses ausgefertigt werden, sind vom Obmann und im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.“

4. Nach § 34 wird folgender § 35 samt Abschnittsbezeichnung mit Überschrift eingefügt:

„Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

§ 35

§ 1 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 82/2010 treten mit 1. März 2011 in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Nießl

83. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 2010, mit der der Kostenbeitrag 2011 festgesetzt wird

Gemäß § 57 Abs. 1 und 5 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 70/2010, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. j des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990, LGBl. Nr. 17/1991, wird kundgemacht:

Der Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse gemäß § 57 Bgld. KAG 2000 beträgt für das Kalenderjahr 2011 6,70 Euro pro Verpflegstag.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt
der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt heraus-
gegeben und erscheint nach Bedarf.

